

Abteilung/FB	Datum	Status
Abteilung 1	31.10.2006	öffentlich

Az:

Beratungsfolge:

Rat

Sitzungsdatum:

09.11.2006

zum Beschluss

Bildung des VerwaltungsausschussesAbstimmungsergebnis ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung**Beschlussvorschlag:**

1. Die Zahl der Beigeordneten wird gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 NGO auf 8 Beigeordnete erhöht.

2. Nach der Stärke der Fraktionen/Gruppen ergibt sich folgende Sitzverteilung:

- CDU-BfB-FDP-UWG-Gruppe: 5 Sitze
- SPD-Fraktion: 3 Sitze

3. Es werden die folgenden Ratsmitglieder als Beigeordnete bestimmt:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | 8. _____ |

4. Für die unter Ziffer 3 bestimmten Beigeordneten werden folgende StellvertreterInnen bestimmt:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | 8. _____ |

- 2 -

SachbearbeiterIn/FachbereichsleiterIn:		AbteilungsleiterIn:	Bürgermeister:
Haushaltsstelle:	☐ Mittel stehen zur Verfügung		UVP ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken ☐ entfällt
bisherige SV:	☐ Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung		
	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung		

VertreterInnen, die von einer Fraktion oder Gruppe benannt wurden, vertreten sich untereinander.

5. Die Gruppe „Bündnis 90/Die Grünen und Linksbündnis“ erhalten gemäß § 56 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. § 51 Abs. 4 NGO einen Sitz mit beratender Stimme (Grundmandat).

hierzu wird bestimmt: _____ StellvertreterInnen sind: _____

6. Die sich aus den vorgenannten Benennungen ergebende Sitzverteilung wird festgestellt.

Begründung:

Die Bildung des Verwaltungsausschusses richtet sich nach § 56 NGO. Danach beträgt die Anzahl der Beigeordneten in Gemeinden, die neben einem Bürgermeister (der den Vorsitz im Verwaltungsausschuss hat) 26 bis 36 Ratsmitglieder haben, 6. Die Anzahl der Sitze kann aber um 2 Sitze erhöht werden. Hierüber beschließt der Rat für die Dauer der Wahlperiode. Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Schortens in den vergangenen Wahlperioden Gebrauch gemacht.

Das Verteilungsverfahren richtet sich nach § 51 Absätze 2 bis 5 NGO. Die Mehrheitsgruppe, bestehend aus den Fraktionen von CDU, BfB, FDP und UWG, erhält 5 Sitze. Hierzu wird auf § 51 Absatz 3 NGO hingewiesen. Danach erhält eine Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Ratsfrauen und Ratsherren angehören, abweichend von § 51 Absatz 2 NGO einen zusätzlichen Sitz. Die SPD-Fraktion erhält 3 Sitze.

Die Gruppe, bestehend aus „Bündnis 90/Die Grünen und Linksbündnis“, erhält keinen Sitz, ist gemäß § 56 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 51 Abs. 4 NGO aber berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandat).